



TAMARA MERINO

FOTO-TABLEAU

## Die Opalsucher von Coober Pedy 4/5

Gabriele Gouellain wurde es nicht an der Wiege gesungen, dass sie sich dereinst in einer Felshöhle häuslich einrichten sollte. Sie und ihr Mann sind aus Deutschland ins australische Coober Pedy emigriert – in der Hoffnung, in den dortigen Opalminen ihr Glück zu finden. Das gastfreundliche Paar nahm die chilenische Fotografin Tamara Merino und ihren Partner bei sich auf, als die beiden die Ortschaft auf einer Ferienreise entdeckten. Merino – die auch in Spanien Höhlenwohnungen fotografiert hat und sich für diese alternative Lebensform interessiert – kehrte später für eine Fotoreportage nach Coober Pedy zurück. Dabei erfuhr sie, dass 60 Prozent der rund 2500 Einwohner aus anderen Ländern zugewandert sind: Mehr als 45 Nationalitäten sollen hier vertreten sein. Während Gabriele's Mann ausser Haus arbeitet, begegnete Tamara Merino auch einem Schürfer namens Martin, der sich gleich in einer alten Mine häuslich niedergelassen hat. Dort lebt er ganz allein, aber in steter Erwartung eines glücklichen Fundes. «Ich habe hier meine eigene Bank, ich muss nur die Schaufel zur Hand nehmen», sagte er lachend; in dem einsamen, stillen Schacht, den andere wohl als Kerker empfinden würden, hat Martin, wie er sagt, die Freiheit gefunden.

Merkantilismus in der Handelsdiplomatie

## Freihandel nützt auch den Konsumenten

Gastkommentar  
von HANS RENTSCH

In der britischen Wochenzeitschrift «Economist» findet man jeweils ganz hinten die Daten zu den Leistungsbilanzen vieler Länder. Die Schweiz sticht heraus. Seit Jahren erzielt unser Land Leistungsbilanzüberschüsse von rund 10 Prozent des BIP. Bei Waren und Dienstleistungen bewegten sich die Überschüsse zwischen 67 Milliarden im Jahr 2013 und 70 Milliarden Franken 2017. Die Überschüsse widerspiegeln eine inländische Investitionslücke und sind Ersparnisse. Sie werden im Ausland angelegt und erhöhen dort den schweizerischen Kapitalbestand und die daraus fliessenden Kapitalerträge. Man kann es auch so sehen: Wir leben unter unseren Möglichkeiten. Wir könnten uns mehr Importe leisten, mehr Güter, für die wir selber keine eigenen Ressourcen einsetzen mussten. Exporte sind ja nicht Selbstzweck, denn es ist nicht der Export, der den Wohlstand erhöht, sondern der Austausch mit dem Ausland.

Die Importseite gehört mit gleichem Gewicht ins Nutzenkalkül des internationalen Handels wie der Export. Verfolgt man aber die vorherrschende Sprachregelung, könnte man meinen, das einzige Interesse der Schweiz am Freihandel sei der Export. Ob man aus offizieller Quelle über die Bilateralen oder über ein neues Freihandelsabkommen (FHA) hört, stets ist nur vom Marktzugang die Rede. Als gäbe es nur die Produzentenseite. Bei FHA wird meist noch auf Konzessionen hingewiesen, welche die Schweiz machen musste. Doch auch da geht es um Schutzinteressen produzierender Branchen. Die Landwirtschaft ist immer dabei. Dagegen kommen Konsumenten, die von solchen Abkommen profitieren, in den offiziellen Verlautbarungen nie vor. Dabei können die Vorteile von Handelsliberalisierungen auf der Importseite gewichtiger sein als durch erleichterte Exporte, zum Beispiel, wenn bisher geschützte inländische Branchen unter Wettbewerbsdruck gezwungen sind, produktiver zu werden. Einfuhr-Liberalisierungen bringen tiefere Preise, eine grössere Produktauswahl und bessere Qualität. Trotzdem setzen sich hiesige Verbände des Konsumentenschutzes nicht aktiv für eine Handelsliberalisierung ein. Sie orientieren sich am ökonomischen Durchschnittsverständnis der Bevölkerung. Die Menschen sehen sich fast nur in ihrer produzierenden Rolle als Arbeitnehmer. Dass auch tiefere Preise und eine bessere Produktauswahl und -qualität den Wohlstand erhöhen, blenden sie aus.

Der Bundesrat meldet zum jüngst unterzeichneten FHA zwischen den Efta-Staaten und Indo-

nesien auf dem «Portal der Schweizer Regierung»: «Mit dem Abkommen werden mittelfristig rund 98 Prozent der schweizerischen Ausfuhren in das bevölkerungsmässig viertgrösste Land der Welt zollbefreit. Zudem werden technische Handelshemmnisse abgebaut, der Marktzugang für schweizerische Dienstleistungserbringer erleichtert (...). Zu den zentralen Punkten des Abkommens zählen insbesondere ein möglichst freier Zugang für schweizerische Industrieprodukte und ausgewählte landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den indonesischen Markt sowie die Regeln für den Handel mit indonesischem Palmöl. Die Schweiz gewährt gewisse marktverträgliche Zollrabatte für dieses Erzeugnis im Rahmen von Kontingenten, durch welche die inländische Produktion von pflanzlichen Ölen nicht gefährdet ist.»

Selbstverständlich lesen wir vom Marktzugang für schweizerische Produkte. Von Vorteilen für schweizerische Konsumenten ist nicht die Rede. Vielmehr interpretiert die Handelsdiplomatie hiesige Konsumenteninteressen einseitig aufgrund des Einflusses von NGO und setzt Regeln für den Handel mit indonesischem Palmöl durch. Man stelle sich vor, Indonesien würde mit der gleichen Arroganz verlangen, wenn die Schweiz landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Indonesien verkaufen wolle, müssten diese bei der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz und beim Pestizideinsatz mindestens so gut abschneiden wie im Durchschnitt der EU-Länder. Dann wäre fertig lustig mit schweizerischen Agrar-Exporten.

Schliesslich betont der Bundesrat die ausgehandelte Marktverträglichkeit von Zollrabatten: Durch das indonesische Palmöl soll den Schweizer Rapsbauern ja kein Einkommen entgehen. Gemäss Agrarbericht 2018 produzieren die hiesigen Rapsbauern zum Preis von etwa 80 Franken / 100 Kilogramm (plus Direktzahlungen). In Österreich und Deutschland liegen die Produzentenpreise bei rund 37 Franken / 100 Kilogramm. Kein Wunder, hat sich hinter dem Grenzschutz die Rapsproduktion seit dem Jahr 2000 verdoppelt. Und wie lässt man mehr Palmölimporte aus Indonesien zu, ohne die inländische Ölproduktion zu tangieren? Man frage die Palmölexportureure in Malaysia.

So vollzieht unsere vom merkantilistischen Geist beseelte Handelsdiplomatie den ewigen Spagat zwischen Schutz und Öffnung. Für FHA mit wirklich interessanten Ländern verheisst die bisherige Gewichtung wenig Hoffnung.

Hans Rentsch ist Wirtschaftspublizist und Autor von «Wie viel Markt verträgt die Schweiz?», NZZ Libro 2017.

Beurteilung der Urteilsfähigkeit

## Transparente Kriterien statt Blackbox

Gastkommentar  
von NIKOLA BILLER-ANDORNO

Der 82-jährige Herr M. befindet sich nach einem häuslichen Sturz im Spital. Kurz vor der Entlassung stolpert Herr M. ein weiteres Mal. Er möchte dennoch nach Hause, doch man zögert, seinem Wunsch stattzugeben. Als er auf der Entlassung besteht, wird ihm mitgeteilt, man halte ihn nicht für urteilsfähig. Herr M. ist ausser sich, doch als auch seine Kinder meinen, es sei besser, wenn er im Spital bleibe, fügt er sich widerstrebend. Er äussert wiederholt, wie es ihn erschüttert habe, dass ihm die Entscheidung aus der Hand genommen worden sei. Sein Gesundheitszustand verschlechtert sich rasch. Wenige Wochen später verstirbt Herr M., ohne nach Hause zurückgekehrt zu sein.

Gesundheitsfachpersonen und Angehörige ringen häufig mit der Frage, wie es um die Urteilsfähigkeit eines Patienten bestellt ist. Einerseits soll der oder die Betreffende so weit wie möglich selbst entscheiden, besonders wenn es um höchstpersönliche Angelegenheiten wie medizinische Behandlungen geht. Gleichzeitig möchte man niemandem Entscheidungen aufbürden, die er letztlich mangels Urteilsfähigkeit nicht sinnvoll treffen kann.

Wie der eingangs geschilderte Fall zeigt, können die Konsequenzen einer Absprache der Urteilsfähigkeit für den Einzelnen gravierend sein. Auch kann die Problematik ein breites Spektrum von Personen betreffen: Beim betrunkenen Jugendlichen mit einer Kopfverletzung, der nach der Erstversorgung mit dem Fahrrad nach Hause fahren will, stellt sich die Frage ebenso wie bei der Schizophrenie-Patientin, die bei Verdacht auf einen Herzinfarkt die weitere Abklärung verweigert, weil sie Angst hat, im Spital eine tödliche Injektion zu erhalten, oder dem Altersheimbewohner, der Antibiotika für eine Lungenentzündung verweigert, weil er «nicht mehr will».

Das Schweizer Zivilgesetzbuch bezeichnet jede Person als urteilsfähig, welcher «nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln». Es wird also zunächst von Urteilsfähigkeit ausgegangen. Eine Urteilsunfähigkeit ist zudem in der Regel bezogen auf einen Zeitpunkt und eine spezifische Entscheidung.

Doch wie wird Urteilsunfähigkeit festgestellt? Wie eine vom Nationalfonds geförderte Studie vor einigen Jahren gezeigt hat, handelt es sich bei dieser Thematik um eine beachtenswerte Blackbox. Viele Ärzte wünschen sich mehr Orientierung und Fortbildung in diesem Bereich. Diese Lücke haben

die neuen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) nun geschlossen.

Urteilsfähigkeit kann nicht einfach gemessen werden wie die Körpertemperatur. Ob die mentalen Fähigkeiten dazu ausreichen, einen Entscheid selbst zu treffen, ist letztlich auch Gegenstand einer normativen Abwägung, die – zumindest innerhalb bestimmter Grenzen – unterschiedlich ausfallen kann. Umso wichtiger sind klare Kriterien, damit die Evaluation intersubjektiv nachvollziehbar bleibt und allenfalls angefochten werden kann. Standards für die Beurteilung, das Vorgehen und die Dokumentation sind wichtig für Fachpersonen, aber auch für die Patienten, die, sobald sie für urteilsunfähig erklärt wurden, besonders vulnerabel sind. Denn es besteht die Gefahr, dass Entscheide nunmehr über ihren Kopf hinweg getroffen werden, wenngleich das Erwachsenenschutzrecht vorsieht, dass auch in diesem Falle der im Voraus verfügte oder mutmassliche Wille des Patienten zählt.

Die Richtlinien der SAMW zielen darauf, für alle Beteiligten mehr Sicherheit zu schaffen: So wird gefordert, dass medizinische Fachpersonen, die mit der Evaluation der Urteilsfähigkeit betraut sind, über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Patienten sind zu informieren, wenn es zu einer vertieften Evaluation ihrer Urteilsfähigkeit kommt. Auch nichturteilsfähige Personen sind in Entscheidungsprozesse einzubinden. Die Evaluation hat unter geeigneten Rahmenbedingungen zu erfolgen, so dass die mentalen Fähigkeiten möglichst nicht durch Faktoren wie Stress, Angst oder Schmerzen beeinträchtigt sind. Für eine Urteilsunfähigkeit müssen die mentalen Fähigkeiten signifikant eingeschränkt sein.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Richtlinien vorsehen, dass das Ergebnis der Evaluation und die zugrunde liegenden Argumente «angemessen zu dokumentieren und der Patientin resp. deren Vertreterin auf Verlangen zugänglich zu machen» sind. Hierfür steht eine neue Dokumentationshilfe, das «U-Doc», zur Verfügung, welches die Vorgaben der Richtlinien umsetzt.

Es steht viel auf dem Spiel, wenn die Urteilsfähigkeit einer Person evaluiert wird. Eine transparente Prüfung nach klaren Regeln ist daher unbedingt zu begrüssen.

Nikola Biller-Andorno ist Professorin für Biomedizinische Ethik an der Universität Zürich und leitete von 2016 bis 2018 die Subkommission der SAMW «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis».